



Herner EV e.V. · Am Revierpark 22 · 44627 Herne

Mitgliederversammlung 2025

Sehr geehrtes Mitglied,

sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit laden wir zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein!

HERNER EV e.V.

Am Revierpark 22
44627 Herne

www.Herner-ev.com vorstand@herner-ev.com

Vereinsregister Amtsgericht Herne
VR 562

Herne, 20. Juni 2025

Wann: Dienstag, 01. Juli 2025 um 18:30 Uhr

Wo: Im VIP - Raum der Hannibalarena

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- 1) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- 4) Bericht des Vorstandes
- 5) Bericht der Gysenberghallen GmbH
- 6) Bericht der Kassenprüfer
- 7) Wahl eines Versammlungsleiters
- 8) Entlastung des Vorstandes
- 9) Wahl des Vorstandes
 - a. Wahl des/der Vorsitzenden
 - b. Wahl des/der 2. Vorsitzenden
 - c. Wahl des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
 - d. Wahl des/der stellv. Schatzmeisters/stellv. Schatzmeisterin
 - e. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
 - f. Wahl des/der 1. Beisitzers/Beisitzerin (stellv. Schriftführer/Schriftführerin)
 - g. Wahl des/der 2. Beisitzers/Beisitzerin (Jugendwart/Jugendwartin)
- 10) Wahl eines Kassenprüfers
- 11) Anpassung der Beitragsordnung
- 12) Anträge
- 13) Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bzw. deren Erziehungsberechtigten, falls das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist.



Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Diese Einladung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstand

Ein wichtiger Hinweis zu Schluss:

Anwaltlich wurden wir darauf hingewiesen, dass die bisherige Praxis der Stimmübertragung („Vollmachten“) so **nicht zulässig** ist. Weder das Vereinsrecht (BGB) noch unsere Satzung decken es ab, dass Mitglieder ihr Stimmrecht an andere Mitglieder oder sonstige Dritte übertragen. Ab sofort können wir also keine Vollmachten mehr akzeptieren, um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht von vornherein anfechtbar zu machen.

Die einzige Ausnahme betrifft Minderjährige und deren gesetzliche Vertreter (Erziehungsberechtigte):

- Kinder unter 7 Jahren können nicht selbst abstimmen. Ihr Stimmrecht nehmen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten wahr.
- Minderjährige ab Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen dann selbst abstimmen, wenn die Erziehungsberechtigten dem zustimmen. Dies kann formlos oder mit anliegendem Vordruck dokumentiert werden.
- Volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.